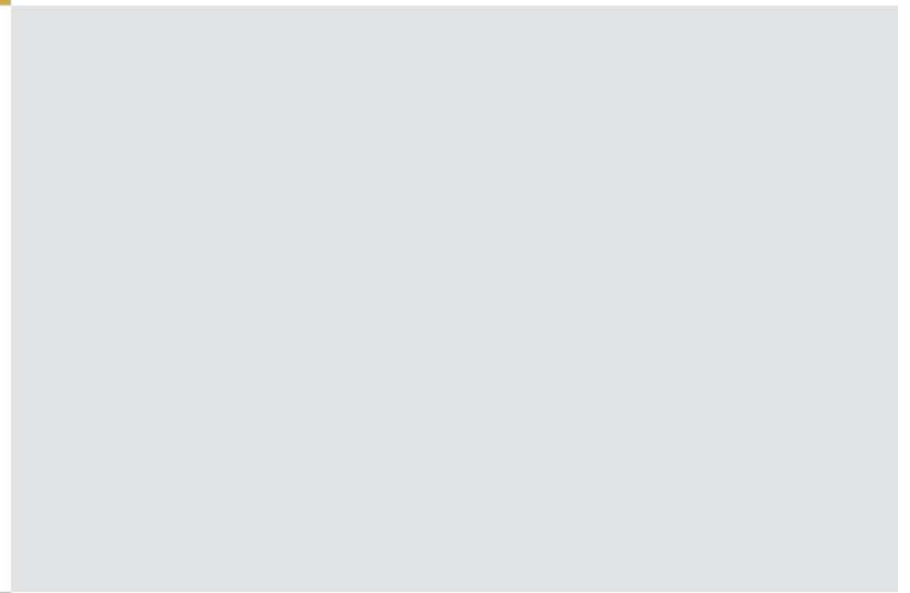


COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN  
UND EXPORTEURE  
**MONTENEGRO**



## INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE .....	4
3	MONTENEGRO UND DIE EU .....	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH .....	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES .....	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK .....	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.2	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS .....	9
5.3	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	10
5.3	STREITBEILEGUNG .....	11
5.4	INSOLVENZ.....	11
5.5	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	11
5.6	ARBEITSRECHT .....	12
6	BUSINESS IN MONTENEGRO.....	13
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	13
6.2	BETREIBUNG.....	13
6.3	GRUNDERWERB .....	13
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	14
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN .....	14
6.6	DEVISENRECHT .....	14
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN ME .....	15
8	MONTENEGRO IM INTERNET.....	16

# 1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	Republik
Verwaltungsapparat:	21 (Groß)Gemeinden
Fläche:	13.812 km <sup>2</sup>
Einwohnerzahl:	630.548; Dichte: 47 Einwohner / km <sup>2</sup>
Offizielle Sprache:	Serbisch
Währung:	1 EUR = 100 Cent
Hauptstadt:	Podgorica - 139.000 Einwohner
Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl:	Niksic 58.200 Pljevlja 21.400 Bijelo Polje 15.900
Ethnische Gruppierungen:	43% Montenegriner, 32% Serben, 17% Bosniaken, slawische Muslime und Albaner
Religion:	Teils serbisch-orthodox, teils autokephal; Minderheiten von Katholiken und Muslimen
Rohstoffe:	Braunkohle, Bauxit, Eisenerz, Erdöl und -gas, Agrarland
Mitglied in internationalen Organisationen:	UNO, Weltbank, IMF, OSZE, Europarat seit 11.5.2007

## 2 WIRTSCHAFTSLAGE

### Country-Rating

Coface Rating  
C

[www.cofacerating.com](http://www.cofacerating.com)

Im Staatenbund mit Serbien wurde Montenegro immer als das wirtschaftlich offenere und erfolgreichere Land gesehen. Seine Wirtschaftsdaten waren im regionalen Vergleich schon immer beeindruckend. Auch in der strategisch wichtigen Frage der Annäherung an die EU ist Montenegro sehr weit und die wirtschaftliche Dynamik dürfte sich dadurch weiter erhöhen. Ein Problem in Montenegro ist die Korruption und die starke, vernetzte Schattenwirtschaft. Dafür wurde lange Zeit der erfolgreiche ehemalige Premierminister Milo Djukanovic verantwortlich gemacht. Auch nach dem Ende seiner Amtszeit dürfte sein Einfluss weiter beträchtlich sein.

2006 betrug das reale Wachstum über 5,5%. Insbesondere Maschinenbau und Tourismus erzielten starke Zuwächse. Die Industrieproduktion hingegen ging auf Grund von Problemen in zwei der großen Industriekomplexe des Landes, der Kohlemine in Pljevlja und dem Stahlwerk Niksic etwas zurück. Robuste Inlandsnachfrage bei gleichzeitig schwachen Exporten und ein dadurch bedingtes Handelsbilanzdefizit von 34,2% vergrößerte das Leistungsbilanzdefizit 2005 auf 12,2% des BIP. Die Arbeitslosigkeit ist immer noch hoch. Dies betrifft vor allem die 15- bis 24-jährigen, von denen beinahe 60% arbeitslos sind.

Der Inflationsdruck ist relativ gering. Montenegro hat unilateral den Euro als offizielle Währung eingeführt. 2005 stieg das Budgetdefizit, begünstigt durch die Privatisierungserlöse etwas an. Im Juli 2006 erzielte Montenegro eine Einigung mit Serbien über die Aufteilung der finanziellen Rechte und Verbindlichkeiten nach der Trennung.

Die Privatisierung der Telekom Montenegro, von Podgorica Aluminium und Podgoricka Banka trug zu Rekordinvestitionen bei und erreichte 173 Mio. EUR in der ersten Hälfte des Jahres 2006. Die Kehrseite der sehr investitionsfreundlichen Politik des Landes ist, dass bereits 30% der GDP durch Unternehmen erzielt werden, die unter Kontrolle eines einzigen Investors, Oleg Deripaska, stehen. Österreichische Exporte betragen 44 Mio. EUR im Jahr 2006, österreichische Importe 2 Mio. EUR.

Am 10.9.2006 fanden die ersten Parlamentswahlen nach der Unabhängigkeitserklärung statt. Das lange Zeit von Milo Djukanovic angeführte Regierungsbündnis, welches die Unabhängigkeit erreicht hatte, ging als eindeutiger Sieger hervor. Präsident ist Filip Vujanovi, Premierminister isteljko •turanovi.

### Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	2,4	3,7	4,1	5,5	5,9	k.A.
Verbraucherpreise (%)	7,9	3,3	3,4	2,4	2,9	k.A.
Bruttoanlageinvestition (real in %)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Arbeitslosenrate (%)	k.A.	k.A.	30,3	30,0	k.A.	k.A.
Budgetsaldo (in % des BIP)	-5,4	-2,7	-1,6	-0,2	-0,3	0,9
Güterexporte (Mio. EUR)	300	600	500	700	700	k.A.
Güterimporte (Mio. EUR)	700	1.100	1.200	1.500	1.700	k.A.
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	-7,1	-7,8	-12,2	-12,6	-13,5	k.A.
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	50	60	380	470	k.A.	k.A.
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	35,6	39,2	41,6	43,7	45,0	k.A.

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: WiiW, World Bank, Coface S.A.

k.A. keine Angabe

Montenegro hat den Euro als offizielle Währung eingeführt, ohne Mitglied der Eurozone zu sein.

### 3 MONTENEGRO UND DIE EU

Am 16.3.2007 unterzeichneten Premierminister Zeljko Sturanovic und EU-Erweiterungs-Kommissar Olli Rehn ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen. Dieses Abkommen sollte Reiseerleichterungen und den besseren Zugang montenegrinischer Produkte zum europäischen Markt mit sich bringen. Das Abkommen stellt einen ersten Schritt in Richtung EU-Mitgliedschaft des Landes dar. Eine der Hauptherausforderungen ist die Schaffung der administrativen Strukturen zur Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen.

Die Unterstützung der EU, die das Land auf einen EU-Beitritt vorbereiten soll, belief sich 2006 auf 23 Mio. EUR.

## 4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Der Staatenbund von Serbien und Montenegro war der völkerrechtliche Nachfolgestaat Ex-Jugoslawiens und ist in dessen Verträge eingetreten. Nach der Auflösung des Staatenbundes muss Montenegro eigene Verträge abschließen bzw. die bisher mit dem Staatenbund bestehenden Abkommen wie etwa das Investitionsschutzabkommen mit Österreich übernehmen. Dies ist soweit ersichtlich noch nicht geschehen.

## 5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

### 5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

In Montenegro gilt weiterhin das (novellierte) ehemalige jugoslawische Bundesrecht. Es existiert kein eigenes Zivilgesetzbuch. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind über verschiedene Einzelgesetze verstreut. Die Anpassung an europäische Standards wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Rechtssicherheit ist nur teilweise gewährleistet.

### 5.2. GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Ausländische Investoren sind einheimischen gleichgestellt und können Gesellschaften unter anderem in der Rechtsform von GmbH und AG errichten. Gesellschaften müssen registriert werden.

Rechtsform	Montenegrinische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Akcionarsko drutvo (a.d.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Drutvo s ogranienom odgovornou (d.o.o.)
Kommanditgesellschaft	Komanditno drutvo (k.d.)
Offene Handelsgesellschaft	Ortako drutvo (o.d.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Derzeit keine Information verfügbar.
Einzelunternehmen	Derzeit keine Information verfügbar.
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Derzeit keine Information verfügbar.

### **Aktiengesellschaft (AG)**

Eine AG kann in Montenegro von mindestens zwei Personen gegründet werden. Das Mindestkapital beträgt 25.000,- EUR, die Eintragungsgebühr 10,- EUR.

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Eine GmbH kann in Montenegro von einer oder mehreren Personen innerhalb von drei Werktagen gegründet werden. Das Mindestkapital beträgt 1,- EUR, die Eintragungsgebühr 10,- EUR.

### **Kommanditgesellschaft (KG)**

Eine KG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Es ist kein Mindestkapital vorgeschrieben und die Eintragungsgebühr beträgt 10,- EUR.

### **Offene Handelsgesellschaft (OHG)**

Eine OHG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Es ist kein Mindestkapital vorgeschrieben und die Eintragungsgebühr beträgt 10,- EUR.

### **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**

Derzeit keine Information verfügbar.

### **Einzelunternehmen (EU)**

Das Unternehmensgesetz regelt Einzelunternehmer als Personen, die weder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen noch als Vertreter anderer handeln. Sie sind persönlich haftbar und müssen sich beim Handelsgericht registrieren.

### **Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung**

Eine Tochtergesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Es ist kein Mindestkapital vorgeschrieben und die Eintragungsgebühr beträgt 10,- EUR.

## **5.2 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS**

Alle Gesellschaften mit einem Umsatz von über 500.000,- EUR müssen internationalen Standards genügende Jahresabschlüsse erstellen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist jedoch sehr mangelhaft und Rechnungsprüfer sind schlecht ausgebildet. Die zuständigen Behörden überprüfen die Qualität von finanziellen Berichten nicht. Eine Ausnahme stellen die Berichte des Bankensektors dar.

### **5.3. STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK**

#### **Körperschaftsteuer**

Die Körperschaftssteuer beträgt 9% und ist damit der niedrigste Steuersatz in Europa, sogar noch vor Serbien. Mit Wirkung ab August 2004 wurden Quellensteuern von 15% auf grenzüberschreitende Mietzinszahlungen und auf von nicht Ansässigen erzielte Veräußerungsgewinne eingeführt.

#### **Einkommenssteuer**

Die Einkommenssteuer beträgt 15% pauschal und betrifft Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Montenegro haben, oder sich mehr als 183 Tage im Jahr im Land aufhalten. Besteuert wird das weltweite Einkommen.

#### **Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer**

Die Mehrwertsteuer in Montenegro wurde 2003 eingeführt und beträgt 7% bis 17%. Die reduzierte Rate betrifft vor allem Nächtigungen im Tourismussektor.

#### **Verbrauchssteuer**

Verbrauchssteuern werden als fixe Eurobeträge nach komplizierten Formeln für verschiedene Produkte festgelegt.

#### **Grunderwerbssteuer**

Die Grunderwerbssteuer beträgt 0,08% bis 0,8% des Grundstückwertes.

#### **Lokale Abgaben**

Derzeit keine Information verfügbar.

#### **Allgemeine Steuerbegünstigungen**

Bereits 2004 hat Montenegro ein eigenes Gesetz über Sonderwirtschaftszonen mit Freihandel erlassen. Derzeit gibt es eine solche Zone im Hafen von Bar. Steuerbefreiungen gibt es für neu errichtete Gesellschaften (drei Jahre), neu errichtete Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung von über 100.000,- EUR (fünf Jahre), in Sonderwirtschaftszonen (10 Jahre) und benachteiligten Regionen.

#### **Zölle und Handelsschranken**

Zolltarife betragen zwischen 0% und 30%, der durchschnittliche Satz ist 6,1%. Montenegro ist nicht Mitglied der WTO. Durch das SAA mit der EU werden die Zollschranken für Waren aus Montenegro drastisch sinken.

## 5.3 STREITBEILEGUNG

### Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Das Gerichtssystem in Montenegro ist in drei Instanzen organisiert. Es gibt 15 Gerichte erster Instanz für die 21 Verwaltungsbezirke. Zwei Gerichte haben spezielle Zuständigkeit für Wirtschaftssachen. 2005 wurden Verwaltungsgerichte eingerichtet.

### Schiedsgerichtsbarkeit

Nach dem Investitionsgesetz sind ausländische Investoren inländischen Investoren gleichgestellt. Ausländer werden von den lokalen Gerichten auch nicht mehr diskriminiert. Dennoch wird vom Gerichtsweg, aufgrund der langen Verfahrensdauer, abgeraten. Zwischen Montenegro und Österreich wurde bislang auch noch kein bilaterales Vollstreckungsabkommen für Gerichtsentscheidungen in Zivil- oder Handelsrechtssachen geschlossen. Es ist empfehlenswert, eine Schiedsklausel in die Verträge aufzunehmen.

## 5.4 INSOLVENZ

### Insolvenzrecht

Nach dem montenegrinischen Insolvenzgesetz aus dem Jahr 2002 kann ein Insolvenzverfahren durch den Schuldner oder den/die Gläubiger eingeleitet werden wenn mehrere Bedingungen erfüllt sind:

- Zahlungsverzug von 30 Tagen,
- der geschuldete Betrag übersteigt einen gesetzlich festgelegten Betrag, und
- der Schuldner hat in der Vergangenheit öfter Zahlungen nicht geleistet.

Es muss ein schriftlicher Antrag an das Handelsgericht gestellt werden, welches den bestellten Masseverwalter beaufsichtigt. Gläubiger müssen ihre Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist geltend machen, wobei Steuerschulden Vorrang zukommt.

Kapitel VII des Gesetzes regelt das Ausgleichsverfahren mit mehreren möglichen Varianten. Entweder der Schuldner oder der Masseverwalter können einen Antrag auf Ausgleich stellen.

## 5.5 RECHTE DER SICHERHEITEN

### Hypothek (Grundbuch)

Nach dem Hypothekengesetz aus 2004 ist die Hypothek das einzige gesetzlich geregelte Grundpfandrecht. Vorgesehen ist die Möglichkeit einer gerichtlichen und einer außergerichtlichen Befriedigung. Die Eintragung der Hypothek hat konstitutive Wirkung.

Das Gesetz über die treuhändische Eigentumsübertragung sieht eine Sicherungsübereignung von unbeweglichen Sachen vor. Erworben wird dieses Sicherungseigentum durch Eintragung in die entsprechenden öffentlichen Bücher mit dem Vermerk, dass es sich um einen treuhändischen Eigentumsübergang handelt. Der Vertrag bedarf der Schriftform mit gerichtlicher Beglaubigung.

Rechte an Liegenschaften werden durch Eintragung in den Liegenschaftskataster erworben. An die Stelle des Antragsprinzips tritt die gesetzliche Pflicht zur Meldung von Rechtsänderungen. Das Register ist öffentlich.

### Pfandrecht

Das kürzlich erlassene Gesetz betreffend Sicherungsübereignung von beweglichem Vermögen ermöglicht die Begründung eines besitzlosen Pfandrechtes. Der Schuldner verpflichtet sich dabei, das besicherte Vermögen in einem eigenen Verzeichnis eintragen zu lassen. Zur Besicherung können bewegliche Güter, Rechte, Anteile an Joint Ventures oder zukünftige Güter und Rechte dienen.

**Garantie**

Derzeit keine Information verfügbar.

**Forderungsabtretung**

Derzeit keine Information verfügbar.

**Gewährleistung**

Derzeit keine Information verfügbar.

**5.6 ARBEITSRECHT**

Das Arbeitsrecht in Montenegro wurde flexibilisiert und direkte Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zugelassen. Die Arbeitsverhältnisse sind durch diverse Kollektivverträge geregelt.

Der Mindestlohn beträgt 50,- EUR, der Durchschnittslohn betrug 2006 377,- EUR.

**Arbeitsbewilligung**

Derzeit keine Information verfügbar.

**Kündigungsrecht**

Arbeitsverträge können einvernehmlich oder schriftlich durch Kündigung gelöst werden. Das Gesetz sieht insgesamt zwölf Kündigungsgründe vor. Hierunter fallen unter anderem:

- nach Zahlung einer Abfindung
- innerhalb einer Probezeit
- unberechtigter Absenz
- im Zuge einer Reorganisation des Unternehmens

**Sozialversicherungsbeiträge**

Derzeit keine Information verfügbar.

## 6 BUSINESS IN MONTENEGRO

### 6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen auch eine Bonitätsauskunft einzuholen. Außerdem ist es ratsam, Zahlungen auf gesicherter Basis zu vereinbaren. Entweder durch ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv, eine Bankgarantie von westlichen Banken oder Vorauszahlungen.

#### Zahlungsverhalten

Derzeit keine Information verfügbar.

#### Teilzahlung

Derzeit keine Information verfügbar.

#### Verzugszinsen

Derzeit keine Information verfügbar.

#### Eigentumsvorbehalt

Die gesetzliche Regelung über den Eigentumsvorbehalt findet sich im Gesetz über Schuldverhältnisse. Der Eigentumsvorbehalt muss bereits im Vertrag vereinbart werden. Empfehlenswert ist, den Eigentumsvorbehalt im Zollverfahren ausdrücklich vermerken zu lassen, da die montenegrinische Gesetzesordnung keine Möglichkeit vorsieht, bereits für den Import verzollte Ware mittels Re-Export wieder an den ausländischen Lieferanten zurückzugeben. Nur durch eine Genehmigung des Bundesministeriums für Außenhandel wäre dies möglich. Diese wird allerdings nur in seltenen Fällen erteilt. Es ist daher empfehlenswert, eine Lieferung unter Eigentumsvorbehalt zu vermeiden.

#### Bankwesen

Die Rechtslage hinsichtlich Bankenaufsicht und Einlagensicherung entspricht weitgehend dem Standard der EU-Mitgliedsstaaten. In Montenegro dürfen Banken nur in Form von Aktiengesellschaften gegründet werden, das Mindeststammkapital beträgt 5 Mio. EUR.

Kreditfinanzierungen haben zugenommen. Fast alle Banken sind privatisiert.

### 6.2 BETREIBUNG

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Für Informationen über den Eigentumsvorbehalt siehe Kapitel 6.1.

#### Verjährung

Derzeit keine Information verfügbar.

### 6.3 GRUNDERWERB

In Montenegro können ausländische natürliche und juristische Personen Grundstücke erwerben, sowohl im Zusammenhang mit einer Investition unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, als auch für private Zwecke.

#### **6.4 INVESTITIONSREGIME**

Ausländische Investoren sind inländischen gleichgestellt. Es gibt gesetzliche Garantien gegen Enteignungen, wobei jedoch als Ausnahme zwingende öffentliche Zwecke genannt werden. Im Falle von Enteignungen muss eine angemessene Entschädigung gezahlt werden sowie eine Verzinsung einen Basispunkt über dem LIBOR.

#### **6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN**

Österreichische Staatsbürger dürfen sich bei Einreise mit einem gültigen Reisepass bis zu 90 Tage und mit einem gültigen Personalausweis bis 30 Tage ohne Visum in Montenegro aufhalten. Bei der Einreise mit einem gültigen Personalausweis wird an der Grenze ein touristischer Passierschein ausgestellt.

Staatsbürger von Montenegro benötigen für die Einreise nach Österreich ein Visum.

#### **6.6 DEVISENRECHT**

Es gibt keine Hindernisse für die Repatriierung von Profiten oder Vermögen. Die Einfuhr von Landeswährung (EUR) oder Fremdwährung von mehr als 2.000,- EUR muss deklariert werden.

## 7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN ME

Gesellschaftsrecht:	Mindestkapital GmbH: 1,- EUR Mindestkapital AG: 25.000,- EUR Eintragungsgebühr 10,- EUR
Steuern:	Einkommenssteuer 15% Mehrwertsteuer 17% (7% reduziert) Körperschaftsteuer 9% Steuerbefreiungen über 10 Jahre möglich
Investitionen:	Gleichbehandlung von Ausländern Gesetzliche Gewährleistungen für Investitionsschutz
Gründerwerb:	Gründerwerb unbeschränkt möglich
Devisenrecht:	Devisenrechtliche Bestimmungen sehr liberal Keine Beschränkungen für Repatriierungen Deklarationspflicht bei Einfuhr von über 2.000,- EUR
Arbeitsrecht:	Durchschnittseinkommen umgerechnet 377,- EUR Vielzahl an Kollektivverträgen Vielzahl von Kündigungsgründen
Zollrecht:	Tarife im Durchschnitt etwa 6% SAA kurz vor Abschluss
Einreise und Aufenthalt:	Mit gültigem Pass 90 Tage

## 8 MONTENEGRO IM INTERNET

### Wichtige Ansprechstellen

Montenegrinische Investitionsförderungsagentur (MIPA) (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.mipa.cg.yu">http://www.mipa.cg.yu</a>
Justizministerium Montenegro (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.pravda.cg.yu">http://www.pravda.cg.yu</a>
Präsident Montenegro (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.predsjednik.cg.yu">http://www.predsjednik.cg.yu</a>
Zentralbank Montenegro (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.cb-mn.org">http://www.cb-mn.org</a>
Außenministerium Montenegro (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.mip.cg.yu">http://www.mip.cg.yu</a>
Wirtschaftskammer Montenegro (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.pkcg.org">http://www.pkcg.org</a>
Börse Belgrad (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.belex.co.yu">http://www.belex.co.yu</a>
Land & Leute Montenegro (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.visit-montenegro.com">http://www.visit-montenegro.com</a>

### Quellenverzeichnis

#### Internet

<http://www.ahk.de>  
<http://www.ba-ca.com>  
<http://www.buyusa.gov>  
<http://www.euractiv.org>  
<http://www.mipa.cg.yu>  
<http://www.raiffeisen.at>  
<http://www.trading-safety.com>  
<http://www.wko.at>  
<http://www.wiiw.at>

#### Print

- Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006
- *Jessel-Holst*, Republik Montenegro: Hypothekengesetz, Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Heft 11/2004, S. 337

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

#### Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;  
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

#### Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.